

Gemeindeversammlung
Montag, 4. Dezember 2023
19.30 Uhr, Heslihalle

Die Akten sind ab sofort unter www.kuesnacht.ch/gemeindeversammlung abrufbar oder können im Gemeindehaus (Gemeinderatskanzlei, 2. Stock) eingesehen werden: montags bis freitags 08.00–11.30 Uhr und 13.30–16.30 Uhr, montags bis 18.00 Uhr; ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung (T 044 913 11 35).

Traktanden der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023

Politische Gemeinde

1	Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024	S. 4
2	Totalrevision Abfallverordnung	S. 19
3	Privater Gestaltungsplan «Am Marktplatz»	S. 26

Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2024

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Das Budget 2024 für die Politische Gemeinde wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss 2024 für die Politische Gemeinde wird auf 73% des einfachen Gemeindesteuerertrags festgesetzt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Bei einem Aufwand von 252.6 Mio. Franken und einem Ertrag von 252.3 Mio. Franken resultiert ein Aufwandüberschuss von 0.3 Mio. Franken. Der Gemeinderat beantragt eine Steuerfussreduktion um zwei Prozentpunkte auf 73%. In der Erfolgsrechnung zeigen sich folgende wesentliche Veränderungen:

Verbesserungen gegenüber Vorjahresbudget (Mehrerträge / Minderaufwendungen)

- **Allgemein:** Tiefere Abschreibungen des Verwaltungsvermögens im steuerfinanzierten Haushalt (-3.3 Mio. Franken, v.a. Ausgliederung Gesundheitsnetz).
- **Finanzen:** Anstieg Zinserträge netto um 0.7 Mio. Franken.
- **Finanzen:** Tieferer Wertberichtigungsbedarf Liegenschaften Finanzvermögen (-1.2 Mio. Franken).
- **Finanzen:** Höhere Gewinnbeteiligung Zürcher Kantonalbank (+0.4 Mio. Franken).
- **Gesellschaft:** Tiefere Pflegefinanzierungsbeiträge für stationäre Pflege und Spitex-Leistungen (-0.4 Mio. Franken).
- **Gesellschaft:** Einmalige Rückerstattung von Versorgertaxen für Kinder- und Jugendheime aus früheren Jahren (+2.9 Mio. Franken).

Verschlechterungen gegenüber Vorjahresbudget (Mehraufwendungen / Mindererträge)

- **Allgemein:** 0.9 Mio. Franken Mehraufwand für Ver- und Entsorgung (Energie).
- **Finanzen:** Anstieg Finanzausgleichsabgabe um 1.8 Mio. auf 111.5 Mio. Franken.
- **Finanzen:** Einmaliger Buchverlust von 2.3 Mio. Franken im Zusammenhang mit der Übertragung von Liegenschaften an die Gesundheitsnetz Küsnacht AG.
- **Finanzen:** Rückgang Steuerertrag um 0.6 Mio. Franken (Steuerfussreduktion bei gleichzeitig höherer Ertragsbasis).
- **Schule:** Mehraufwand von 1.9 Mio. Franken (+6.8%), davon 1.0 Mio. Franken bei der Primarschule (Schülerzahlen sowie Betreuung und Integration Ukraine-Flüchtlinge) und 0.6 Mio. Franken für schulergänzende Angebote (steigende Schülerzahlen).

Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes in die Gesundheitsnetz Küsnacht AG per 1. Januar 2024 entfallen verschiedene Positionen; die verbleibenden Aufgaben werden in die Abteilung Gesellschaft integriert.

Investitionen

Die Investitionen im Verwaltungsvermögen von 23.3 Mio. Franken sind bei einer Selbstfinanzierung von 14.1 Mio. Franken mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 60% abgedeckt. Für den steuerfinanzierten Haushalt liegt der Selbstfinanzierungsgrad bei 57% (Nettoinvestitionen 20.8 Mio. Franken, Selbstfinanzierung 11.9 Mio. Franken). Im Grundeigentum Finanzvermögen sind Investitionen von 7.3 Mio. Franken vorgesehen.

Ausblick

Im Finanz- und Aufgabenplan 2023–2027 sind für den steuerfinanzierten Haushalt Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von 98.6 Mio. Franken vorgesehen. Die Selbstfinanzierung beträgt 62.9 Mio. Franken (Selbstfinanzierungsgrad 64%). Dadurch erhöht sich die Nettoschuld des Steuerhaushalts auf 97 Mio. Franken und das zweckfreie Eigenkapital reduziert sich in der Planungsperiode um 2 Mio. Franken auf 180 Mio. Franken per Ende 2027.

Die finanzpolitischen Ziele sowie der mittelfristige Haushaltsausgleich nach § 92 Gemeindegesetz werden eingehalten. Es wird ab 2024 bis 2027 mit einem um zwei Prozentpunkte reduzierten Steuerfuss von 73% gerechnet.

1. Finanz- und Aufgabenplan 2023–2027

Der Gemeinderat erstellt einen Finanz- und Aufgabenplan mit rollender Fünfjahresplanung. Die finanzpolitischen Ziele des Vorjahres wurden beibehalten. Die Planung berücksichtigt die mutmassliche Entwicklung der Steuererträge, die Prognosen zur Entwicklung der Aufwendungen und übrigen Erträge (Aufgabenplanung) sowie das Investitionsprogramm. Die in der Finanz- und Aufgabenplanung abgebildete Entwicklung basiert auf den aktuellen Konjunkturprognosen, die trotz Unsicherheiten intakte Aussichten aufzeigen. Der Bericht zum Finanz- und Aufgabenplan ist ab Seite 17 abgedruckt. Der detaillierte Finanz- und Aufgabenplan ist auf der Website verfügbar (www.kuesnacht.ch/gemeindeversammlung) und kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

2. Budget 2024

Das Budget 2024 ist auf den nachfolgenden Seiten zusammenfassend dargestellt. Das detaillierte Budget ist auf der Website verfügbar (www.kuesnacht.ch/gemeindeversammlung) und kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3. Erfolgsrechnung

3.1 Übersicht

Die Erfolgsrechnung zeigt folgendes Bild (Beträge in Franken) und beinhaltet bis 2023 die Zahlen inkl. Gesundheitsnetz:

	Budget 2024	Hochrechnung 2023	Budget 2023	Rechnung 2022	Abw. Budget 2023/2024	in %
Aufwand	252'574'000	273'533'000	273'084'000	263'603'757	-20'510'000	-7.51
Personalaufwand	38'472'900	54'263'600	53'663'600	50'847'891	-15'190'700	-28.31
Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'098'600	26'020'700	25'157'700	27'350'485	-3'059'100	-12.16
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	13'659'000	16'256'700	16'947'700	15'887'455	-3'288'700	-19.40
Finanzaufwand	5'123'900	3'249'800	3'217'800	1'960'060	1'906'100	59.24
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	961'500	1'234'600	1'234'600	874'116	-273'100	-22.12
Transferaufwand (inkl. Finanzausgleich)	163'594'000	161'015'300	161'370'300	155'443'043	2'223'700	1.38
Durchlaufende Beiträge	0	0	0	59'000	0	0.00
Interne Verrechnungen	8'664'100	11'492'300	11'492'300	11'181'707	-2'828'200	-24.61
Ertrag	252'288'000	279'045'000	273'352'000	270'106'267	-21'064'000	-7.71
Fiskalertrag	196'135'000	200'740'000	196'740'000	195'450'965	-605'000	-0.31
Regalien und Konzessionen	38'000	29'000	29'000	29'907	9'000	31.03
Entgelte	15'047'900	30'751'200	30'751'200	30'180'261	-15'703'300	-51.07
Verschiedene Erträge	0	7'000	7'000	12'062	-7'000	-100.00
Finanzertrag	12'360'100	11'988'400	10'608'400	11'023'408	1'751'700	16.51
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	265'700	213'300	213'300	119'095	52'400	24.57
Transferertrag	19'777'200	23'823'800	23'510'800	22'049'862	-3'733'600	-15.88
Durchlaufende Beiträge	0	0	0	59'000	0	0.00
Interne Verrechnungen	8'664'100	11'492'300	11'492'300	11'181'707	-2'828'200	-24.61
Ertrags- (+) / Aufwandüberschuss (-)	-286'000	5'512'000	268'000	6'502'510	-554'000	-206.72

3.2 Ausgliederung Gesundheitsnetz per 1. Januar 2024

Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes in die Gesundheitsnetz Küsnacht AG per 1. Januar 2024 entfallen verschiedene Positionen vollständig: Alters- und Gesundheitskommission, Dienstleistungen Gesundheit, Alters- und Gesundheitszentren und Spitex. Die Gemeinde finanziert weiterhin die Aufwendungen der Fachstelle für Altersfragen und den Seniorenbus. Das Tagesheim wird weiterhin aus Fondsmitteln der Gemeinde finanziert. Die verbleibenden Aufgaben werden in die Abteilung Gesellschaft übertragen (Geburtshilfe, Rettungsdienste, Ärztlicher Notfalldienst und Pflegefinanzierung).

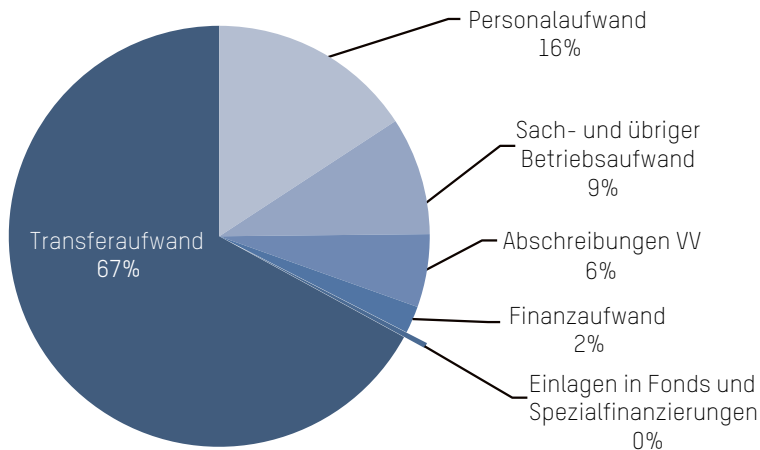
Durch die Übertragung der Liegenschaften Trägerhalde und Wangensbach entfallen in der Abteilung Liegenschaften sowohl die internen Mietzinserträge als auch die Abschreibungs- und Betriebsaufwendungen. Da die Übertragung der Liegenschaften Wangensbach und Tägermoos im Rahmen der Sacheinlage zum Wert von null Franken vorgenommen wird, entsteht für die Gemeinde ein einmaliger Buchverlust von 2.3 Mio. Franken.

Bei den meisten nachstehenden Differenzbegründungen hat die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes einen Einfluss. Sofern relevant wird dies betraglich erwähnt.

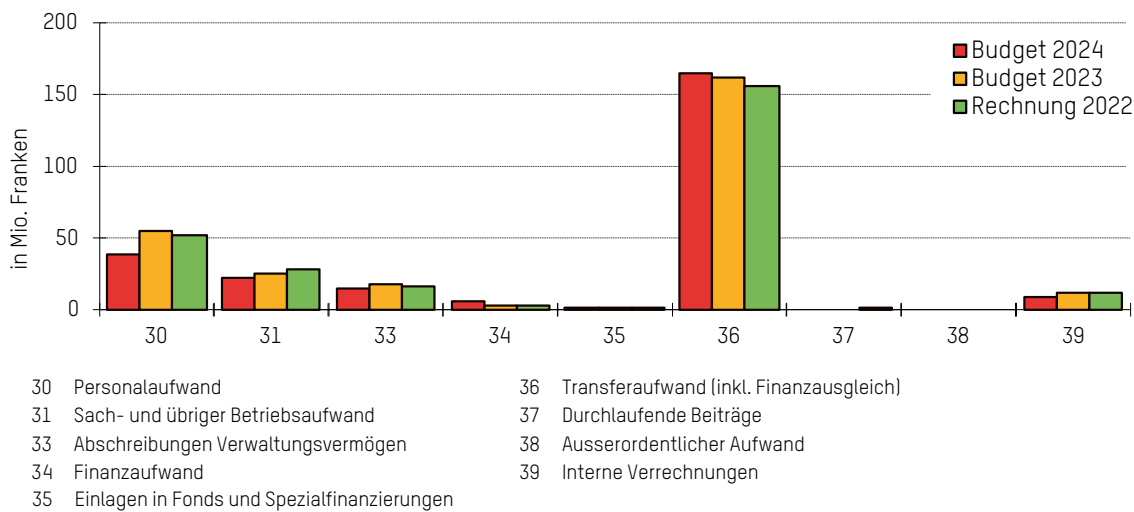
3.3 Erläuterung wesentlicher Veränderungen beim Aufwand gegenüber Budget 2023

Beim **Personalaufwand** sind für individuelle Lohnanpassungen 0.6% und für den Teuerungsausgleich 2.2% der Lohnsumme berücksichtigt. Die Teuerungszulagen werden den Angestellten der Gemeinde im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton für das Staatspersonal ausrichtet. Mehraufwendungen verzeichnen die Abteilungen Finanzen (Steueramt), Gesellschaft (Übernahme Aufgaben Gesundheit, Sozialdienst und Asylwesen) und Schule (Anzahl Schülerinnen und Schüler, Pavillon-Schule für ukrainische Kinder). Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes fallen 17.8 Mio. Franken Aufwand weg.

Zusammensetzung Aufwand (ohne interne Verrechnungen)



Aufwand nach Artengliederung



Im **Sach- und übriger Betriebsaufwand** fallen die höheren Energiepreise mit einem Mehraufwand von 0.8 Mio. Franken (+35%) ins Gewicht. Höhere Aufwendungen budgetiert die Abteilung Schule (+0.6 Mio. Franken). Die Abteilung Gesellschaft rechnet vor allem beim Asylwesen mit geringeren Aufwendungen (-0.6 Mio. Franken). Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes fallen 3.7 Mio. Franken Aufwand weg.

Die **Abschreibungen Verwaltungsvermögen** (ohne Abschreibungen Investitionsbeiträge) betreffen die Amortisation von früheren Investitionen über die festgelegte Nutzungsdauer. Diese verändern sich unter Berücksichtigung der Investitionen 2023 und 2024 sowie durch Abgänge der per Ende 2023 abgeschriebenen Anlagen. Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes fallen 2.4 Mio. Franken Aufwand weg.

Im **Finanzaufwand** ist ein einmaliger Buchverlust von 2.3 Mio. Franken berücksichtigt, der durch die Übertragung der Liegenschaften Tägermoos und Wangensbach an die Gesundheitsnetz Küsnacht AG im Rahmen der Sacheinlage resultiert, da die Übertragung zum Wert von null Franken erfolgt. Gleichzeitig ist ein tieferer Wertberichtigungsbedarf auf Liegenschaften im Finanzvermögen (-1.2 Mio. Franken) wegen nicht wertvermehrender Unterhaltsinvestitionen 2024

berücksichtigt. Die Unterhaltsaufwendungen für die Liegenschaften Finanzvermögen steigen um 0.5 Mio. Franken, die Vergütungszinsaufwendungen für Steuervorauszahlungen um 0.3 Mio. Franken.

Die Position **Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen** beinhaltet hauptsächlich die Einlage des Überschusses des Entsorgungsbereichs Abwasserbeseitigung von 0.9 Mio. Franken in dessen Spezialfinanzierung (Eigenkapital).

Der **Transferaufwand** beinhaltet grösstenteils nicht beeinflussbare Beiträge und Entschädigungen an Kanton, Gemeinden, Zweckverbände und Private. Die grösste Position ist die Finanzausgleichsabgabe mit 111.5 Mio. Franken (+1.8 Mio. Franken). Diese erhöht sich entsprechend der höheren Steuerkraft von Küsnacht (Fiskalertrag ohne Grundstückgewinnsteuern) im Verhältnis zum kantonalen Mittelwert der Steuerkraft. Mehraufwendungen ergeben sich bei der Abteilung Tiefbau und Sicherheit für den Betriebskostenanteil Zweckverband ARA KEZ (+0.3 Mio. Franken) sowie bei der Abteilung Gesellschaft für das Asylwesen (+0.4 Mio. Franken) und die Entschädigung an die Gesundheitsnetz Küsnacht AG für die Beratungsstelle für Altersfragen (+0.4 Mio. Franken). Tieferer Aufwendungen budgetiert die Abteilung Gesellschaft für die Pflegefinanzierung (-0.4 Mio. Franken) und die Sozialversicherungen (-0.3 Mio. Franken). Dies sind Bruttangaben, da Mehr-/Minderausgaben meist entsprechende Mehr-/Mindererträge gegenüberstehen (Positionen Entgelte und Transferertrag).

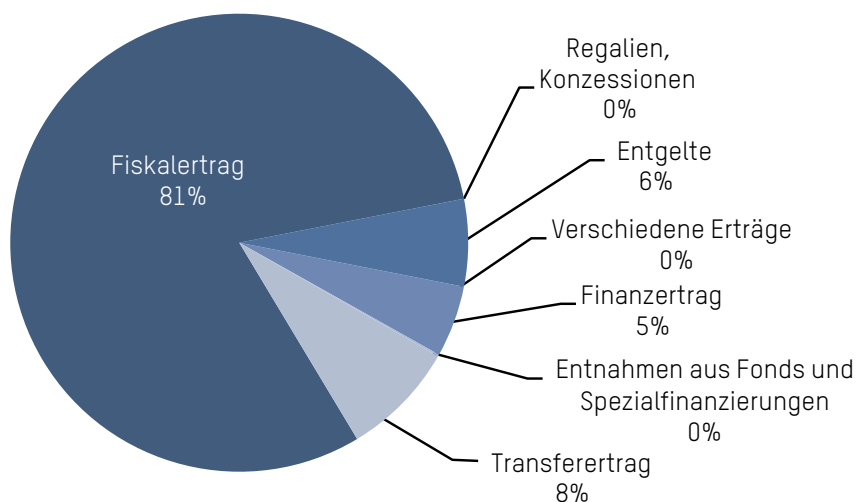
Die **internen Verrechnungen** (Aufwands- und Ertragspositionen) betreffen interne Leistungsverrechnungen zur Verbesserung der Kostentransparenz. Diese sind erfolgsneutral. Die Veränderung resultiert im Wesentlichen durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes, was sich bei verschiedenen Abteilungen auswirkt.

3.4 Erläuterung wesentlicher Veränderungen beim Ertrag gegenüber Budget 2023

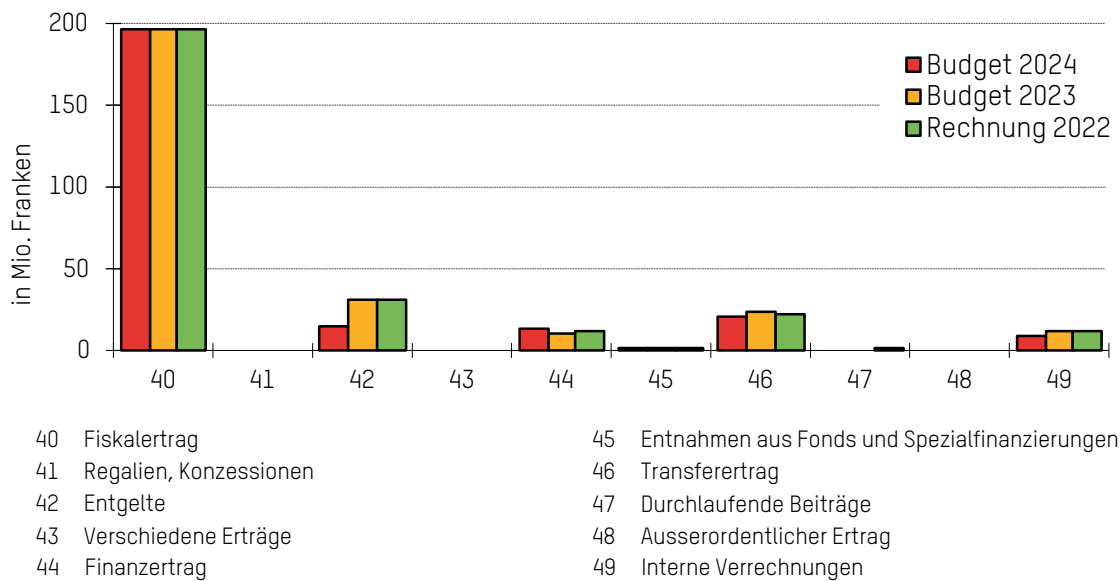
Der **Fiskalertrag** umfasst alle Steuererträge. Die Steuern für das Rechnungsjahr (provisorische Steuerrechnungen) sind gestützt auf die Hochrechnung 2023 und unter Berücksichtigung von Bevölkerungsentwicklung und Konjunkturprognosen (BIP und Teuerung) sowie der Steuerfussreduktion um zwei Prozentpunkte budgetiert. Die übrigen Steuern sind gemäss den durchschnittlichen Erträgen 2020 bis 2022 veranschlagt. Auf einen Abschlag bei den Steuern früherer Jahre analog der letzten beiden Jahre (Corona-Effekt) wird im Budget 2024 verzichtet. Die Grundstückgewinnsteuererträge werden aufgrund der Erfahrungszahlen sowie pender Fälle wie im Vorjahr auf 26 Mio. Franken geschätzt.

Die **Entgelte** (Gebühren- und Dienstleistungserträge, Rückerstattungen) steigen bei der Informatik um 0.5 Mio. Franken durch die Verrechnung ihrer Dienstleistungen an die Gesundheitsnetz Küsnacht AG (bisher als interne Verrechnungen budgetiert). Die Abteilung Bildung rechnet bei den schulergänzenden Angeboten mit Mehrerträgen von 0.4 Mio. Franken. Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes fallen 16.8 Mio. Franken Ertrag weg.

Zusammensetzung Ertrag (ohne interne Verrechnungen)



Ertrag nach Artengliederung



Der **Finanzertrag** (Mietzinserträge, Baurechtszinsen, übrige Erträge Liegenschaften und Anlagen, Zins- und Beteiligungserträge) steigt um 1.0 Mio. Franken durch höhere Zinserträge auf Liquiditätsanlagen und Steuerforderungen. Die Abteilung Liegenschaften erwartet Mehrerträge von 1.5 Mio. Franken unter anderem aufgrund neu erworbener Liegenschaften (v.a. Siedlungen Sonnenrain und Eichelacker). Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes fallen 0.7 Mio. Franken Ertrag weg.

Unter **Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen** sind die Entnahmen aus zweckgebundenen Fonds und Legaten (Aufwand unter Transferaufwand) sowie der Aufwandüberschuss des Entsorgungsbereichs Abfallbeseitigung berücksichtigt.

Der **Transferertrag** beinhaltet Beiträge und Entschädigungen des Kantons, von Gemeinden und Privaten. Die Abteilung Finanzen rechnet mit einem Mehrertrag von 0.4 Mio. Franken aus der Gewinnausschüttung der ZKB. Die Abteilung Gesellschaft budgetiert einmalig 2.9 Mio. Franken als Rückerstattung des Kantons für Versorgertaxen Kinder- und Jugendheime aus früheren Jahren. Weiter budgetiert die Abteilung Gesellschaft geringere Rückerstattungen für Sozialhilfe (-0.9 Mio. Franken) und Sozialversicherungen (-0.2 Mio. Franken). Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetzes fallen 6.3 Mio. Franken Ertrag weg.

4. Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen im **Verwaltungsvermögen** betragen 23.3 Mio. Franken. Die Hauptpositionen betreffen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen (9.9 Mio. Franken), Strassen- (4.0 Mio. Franken) und Kanalisationsnetz (2.6 Mio. Franken) sowie Feuerwehr und Seerettung (1.4 Mio. Franken). Weiter sind Darlehen an die Gesundheitsnetz Küssnacht AG im Zusammenhang mit der Gründung der Aktiengesellschaft und für Neubauprojekte (4.5 Mio. Franken) eingestellt. Grösste Einzelprojekte (Tranchen 2024) sind bei den Liegenschaften der Heimfall der Siedlung Erlenweg (2.0 Mio. Franken), die Bibliothek im Höchhus (1.5 Mio. Franken), Investitionen in die Schulanlagen Itschnach (1.1 Mio. Franken), Heselbach (1.1 Mio. Franken) und Zentrum (2.3 Mio. Franken) sowie die Gesamtansanierung des Seerettergebäudes (1.4 Mio. Franken).

Für das **Grundeigentum im Finanzvermögen** sind Investitionsausgaben von 7.3 Mio. Franken vorgesehen. Die wesentlichen Einzelprojekte (Tranchen 2024) sind der Neubau des Mehrfamilienhauses Freihofstrasse (1.7 Mio. Franken), die Sanierung der Liegenschaft Seerstrasse 153 (1.2 Mio. Franken) sowie der Heimfall der Überbauungen Sonnenrain (3.3 Mio. Franken) und Eichelacker (0.5 Mio. Franken).

Das vollständige Investitionsprogramm mit den einzelnen Projekten ist im detaillierten Budget auf der Website ersichtlich (www.kuessnacht.ch/gemeindeversammlung).

5. Bilanz und Haushaltsgleichgewicht

Die Planbilanz zeigt folgendes Bild (in Mio. Franken):

	31.12.2024		31.12.2023		31.12.2022	
	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven	Aktiven	Passiven
Finanzvermögen	255.4		258.1		257.6	
Verwaltungsvermögen	311.3		301.6		299.9	
Fremdkapital		341.4		334.9		339.3
Eigenkapital		225.3		224.8		218.2
davon Eigenkapital Steuerhaushalt		188.0		188.3		182.7
Nettoschuld Gesamthaushalt		86.0		76.8		81.7
davon Nettoschuld Steuerhaushalt		66.0		57.2		61.2

Die Anforderungen zum Haushaltsgleichgewicht gemäss § 92 Gemeindegesetz werden mit dem vorliegenden Budget eingehalten.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, das Budget 2024 zu genehmigen und den Steuerfuss 2024 auf 73% festzusetzen.

Übersicht

Antrag zum Budget		
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 252'574'000.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuern Rechnungsjahr	Fr. 103'988'000.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. -148'586'000.00
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 67'075'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 43'738'000.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 23'337'000.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. 7'345'000.00
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. 7'345'000.00
Antrag zum Steuerfuss		
Einfacher Gemeindesteuerertrag (100 %)		Fr. 203'200'000.00
Steuerfuss		73%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	Fr. -148'586'000.00
	Steuerertrag bei 73%	Fr. 148'300'000.00
	Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	Fr. -286'000.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Finanzierung

	Total Gemeindehaushalt Budget 2024	Allgemeiner Haushalt Budget 2024	Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2024
+ Ertragsüberschuss	0.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	-286'000.00	-286'000.00	0.00
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	928'600.00	0.00	928'600.00
- Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-123'800.00	0.00	-123'800.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	13'659'000.00	12'251'700.00	1'407'300.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	32'900.00	32'900.00	0.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	-141'900.00	-141'900.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	14'068'800.00	11'856'700.00	2'212'100.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	23'337'000.00	20'772'000.00	2'565'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-9'268'200.00	-8'915'300.00	-352'900.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	60%	57%	86%

Selbstfinanzierung: Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. Die Selbstfinanzierung ist vergleichbar mit der Kenngrösse des Cashflows. Im Vergleich zum Cashflow erfolgt die Berechnung der Selbstfinanzierung nach einer vereinfachten Methode.

Selbstfinanzierungsgrad: Anteil der Nettoinvestitionen, welche aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 % sein. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung.

Richtwerte*
 > 100% ideal
 80-100% gut bis vertretbar
 50-80% problematisch
 < 50% ungenügend

* Richtwerte der Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Finanzierung – Eigenwirtschaftsbetriebe

	Total Eigenwirtschaftsbetriebe Budget 2024	Abwasserbeseitigung Budget 2024	Abfallbeseitigung Budget 2024
+ Betriebsgewinne Eigenwirtschaftsbetriebe (Einlagen in Spezialfinanzierung)	928'600.00	928'600.00	0.00
– Betriebsverluste Eigenwirtschaftsbetriebe (Entnahmen aus Spezialfinanzierung)	-123'800.00	0.00	-123'800.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	1'407'300.00	1'381'700.00	25'600.00
– Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
– Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
– Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	2'212'100.00	2'310'300.00	-98'200.00
– Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	2'565'000.00	2'565'000.00	0.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (–)	-352'900.00	-254'700.00	-98'200.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	86%	90%	n/a

Haushaltsgleichgewicht

Kennzahlen													
Regel: Zur Beurteilung der Veränderung des Eigenkapitals, der Zinsbelastung und der Investitionen werden nachfolgende Kennzahlen ausgewiesen (§ 94 GG).													
Eigenkapitalquote													
	Die Eigenkapitalquote gibt Auskunft über die Kapitalstruktur der Gemeinde. Sie zeigt zu welchem Anteil die Aktiven selber finanziert werden. Ein höheres Eigenkapital führt zu mehr Handlungsspielraum der Gemeinde und einer besseren Bonität gegenüber den Kreditgebern.											Richtwerte > 25% genügend < 25% ungenügend	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Ø		
	76.0%	31.0%	34.0%	34.7%	35.5%	36.0%	36.0%	35.0%	34.0%	34.0%	38.6%		
Zinsbelastungsquote													
	Die Zinsbelastungsquote informiert über das Verhältnis der Zinsen zum Einkommen der Gemeinde (laufender Ertrag). Sie zeigt, wie gut die Gemeinde ihre Verpflichtungen gegenüber den Kreditgebern erfüllen kann. Die Tragbarkeitsberechnung erfolgt zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 5%.											Richtwerte < 5% genügend > 5% ungenügend	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Ø		
	-1.7%	-2.4%	-2.2%	-2.1%	-2.3%	-4.4%	-5.8%	-6.0%	-5.9%	-5.9%	-3.9%		
Investitionsanteil													
	Der Investitionsanteil gibt an, welcher Anteil der Ausgaben einer Gemeinde für Investitionen in die Infrastruktur eingesetzt wurde. Er zeigt das Ausmass der Investitionstätigkeit an.											Richtwerte > 10% genügend < 10% ungenügend	
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Ø		
	16.8%	8.1%	6.8%	5.8%	20.2%	8.8%	22.7%	8.8%	10.0%	12.9%	12.1%		
Hinweis: Grundlagen 2018 bis 2022 gemäss genehmigten Rechnungen, 2023 gemäss Hochrechnung, 2024 gemäss Budget und 2025 bis 2027 gemäss Finanz- und Aufgabenplan.													

Erfolgsrechnung

		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
30	Personalaufwand	38'472'900.00	53'663'600.00	50'847'891.16
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	22'098'600.00	25'157'700.00	27'350'485.24
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen (ohne Abschreibungen Investitionsbeiträge)	13'659'000.00	16'947'700.00	15'887'455.00
35	Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	961'500.00	1'234'600.00	874'116.21
36	Transferaufwand (inkl. Finanzausgleich und Abschreibungen Investitionsbeiträge)	163'594'000.00	161'370'300.00	155'443'043.22
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	59'000.00
	<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>238'786'000.00</i>	<i>258'373'900.00</i>	<i>250'461'990.83</i>
40	Fiskalertrag	196'135'000.00	196'740'000.00	195'450'965.63
41	Regalien und Konzessionen	38'000.00	29'000.00	29'906.80
42	Entgelte	15'047'900.00	30'751'200.00	30'180'260.94
43	Übrige Erträge	0.00	7'000.00	12'061.64
45	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	265'700.00	213'300.00	119'094.97
46	Transferertrag	19'777'200.00	23'510'800.00	22'049'861.94
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	59'000.00
	<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>231'263'800.00</i>	<i>251'251'300.00</i>	<i>247'901'151.92</i>
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-7'522'200.00	-7'122'600.00	-2'560'838.91
34	Finanzaufwand	5'123'900.00	3'217'800.00	1'960'059.66
44	Finanzertrag	12'360'100.00	10'608'400.00	11'023'408.19
	Ergebnis aus Finanzierung	7'236'200.00	7'390'600.00	9'063'348.53
	Operatives Ergebnis	-286'000.00	268'000.00	6'502'509.62
38/48	Ausserordentlicher Aufwand/Ertrag	0.00	0.00	0.00
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-286'000.00	268'000.00	6'502'509.62
39	Interne Verrechnungen: Aufwand	8'664'100.00	11'492'300.00	11'181'706.91
49	Interne Verrechnungen: Ertrag	8'664'100.00	11'492'300.00	11'181'706.91
	Total Aufwand	252'574'000.00	273'084'000.00	263'603'757.40
	Total Ertrag	252'288'000.00	273'352'000.00	270'106'267.02

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
50	Sachanlagen	22'015'000.00	28'383'000.00	48'353'126.49
51	Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52	Immaterielle Anlagen	200'000.00	400'000.00	17'590.80
54	Darlehen	4'860'000.00	793'000.00	10'924'172.78
55	Beteiligungen und Grundkapitalien	40'000'000.00	0.00	0.00
56	Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionsausgaben	67'075'000.00	29'576'000.00	59'294'890.07
60	Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	40'037'000.00	0.00	0.00
61	Rückerstattungen von Investitionsausgaben auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
62	Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	2'660'000.00	3'735'000.00	511'918.95
64	Rückzahlung von Darlehen	1'041'000.00	1'045'000.00	477'882.23
65	Übertragung von Beteiligungen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66	Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	10'830'116.39
67	Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
	Total Investitionseinnahmen	43'738'000.00	4'780'000.00	11'819'917.57
	Investitionen Verwaltungsvermögen			
	Total Investitionsausgaben	67'075'000.00	29'576'000.00	59'294'890.07
	Total Investitionseinnahmen	43'738'000.00	4'780'000.00	11'819'917.57
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-23'337'000.00	-24'796'000.00	-47'474'972.50

Investitionsrechnung Finanzvermögen

		Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
70	Investitionen in Sach- und immaterielle Anlagen	7'345'000.00	8'670'000.00	7'128'211.20
72	Erwerbs- und Verkaufsnebenkosten von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0.00	0.00
75	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
77	Übertragung von realisierten Gewinnen aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	97'160.00
	Total Ausgaben	7'345'000.00	8'670'000.00	7'225'371.20
80	Verkauf von Sach- und immateriellen Anlagen	0.00	0.00	97'160.00
82	Beiträge Dritter für Sach- und immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
85	Übertragung von Sach- und immateriellen Anlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
87	Übertragung von realisierten Verlusten aus Sach- und immateriellen Anlagen in die Erfolgsrechnung	0.00	0.00	0.00
	Total Einnahmen	0.00	0.00	97'160.00
	Investitionen im Finanzvermögen			
	Total Ausgaben	7'345'000.00	8'670'000.00	7'225'371.20
	Total Einnahmen	0.00	0.00	97'160.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	-7'345'000.00	-8'670'000.00	-7'128'211.20

Erfolgsrechnung / Zusammenzug nach Institutionen

Konto	Text	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	Politische Gemeinde Küsnacht	252'574'000.00	252'288'000.00	273'084'000.00	273'352'000.00	263'603'757.40	270'106'267.02
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>286'000.00</i>	<i>268'000.00</i>		<i>6'502'509.62</i>	
10	Steuerungsleistungen	7'151'900.00	3'860'400.00	7'673'400.00	4'325'800.00	6'951'792.16	3'888'136.41
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'291'500.00</i>		<i>3'347'600.00</i>		<i>3'063'655.75</i>
100	Legislative, Exekutive	881'200.00	23'400.00	966'000.00	23'400.00	970'555.79	21'925.00
101	Gesamtbetriebsführung	753'800.00	29'000.00	864'400.00	75'000.00	647'695.86	75'700.00
102	Kommunikation	373'100.00	2'800.00	382'200.00	7'000.00	236'402.94	7'000.00
103	Personal	1'512'500.00	416'000.00	1'637'900.00	618'000.00	1'698'291.21	623'030.00
104	Informatik	3'360'200.00	3'360'200.00	3'573'400.00	3'573'400.00	3'141'890.56	3'141'890.56
105	Rechtsschutz	271'100.00	29'000.00	249'500.00	29'000.00	256'955.80	18'590.85
11	Zentrale Dienste	3'207'400.00	1'129'700.00	3'263'900.00	1'043'900.00	2'540'159.09	239'724.05
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>2'077'700.00</i>		<i>2'220'000.00</i>		<i>2'300'435.04</i>
110	Zentrale Dienste	807'000.00	16'300.00	762'300.00	16'300.00	1'134'002.33	9'522.00
111	Bibliothek					374'244.79	33'135.60
112	Kultur	198'100.00	47'500.00	191'600.00	32'000.00	352'030.64	65'509.75
113	Innendienst	454'700.00	120'900.00	574'800.00	112'600.00	679'881.33	131'556.70
114	Zivilstandswesen und Einbürgerungen	965'400.00	470'000.00	881'800.00	369'500.00		
115	Gemeindebüro	782'200.00	475'000.00	853'400.00	513'500.00		
12	Finanzen	119'606'100.00	203'333'300.00	116'102'800.00	202'013'800.00	111'204'782.76	201'342'184.99
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>83'727'200.00</i>		<i>85'911'000.00</i>		<i>90'137'402.23</i>	
120	Dienstleistungen Finanzen	1'632'200.00	250'900.00	1'577'100.00	400'500.00	1'554'527.58	415'326.90
121	Vermögens- und Schuldenverwaltung	4'402'000.00	4'832'000.00	2'828'300.00	3'163'900.00	1'414'210.09	3'539'526.96
122	Finanzausgleich	111'469'000.00		109'696'000.00		105'449'167.00	
123	Beiträge					521'351.00	
124	Gewinnbeteiligungen und Einnahmenanteile		1'526'500.00		1'126'500.00		1'355'666.20
125	Dienstleistungen Steuern	1'842'900.00	783'900.00	1'651'400.00	772'900.00	1'571'803.10	779'406.80
126	Steuern	260'000.00	195'940'000.00	350'000.00	196'550'000.00	693'723.99	195'252'258.13
13	Liegenschaften	23'950'100.00	11'348'900.00	24'206'500.00	11'757'100.00	24'903'815.26	11'975'870.21
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>12'601'200.00</i>		<i>12'449'400.00</i>		<i>12'927'945.05</i>
130	Dienstleistungen Liegenschaften	1'330'900.00	342'600.00	1'178'800.00	91'200.00	1'410'514.39	323'376.45
131	Objekte Dritter	38'800.00	53'300.00	87'300.00	92'200.00	92'745.05	92'020.00
132	Liegenschaften Verwaltungsvermögen	14'207'800.00	3'477'000.00	15'825'300.00	5'435'500.00	16'165'820.12	5'393'929.28
133	Liegenschaften Finanzvermögen	4'051'400.00	6'400'400.00	2'822'200.00	5'273'500.00	2'962'308.45	5'343'584.20
134	Sport	3'105'600.00	486'400.00	3'081'500.00	328'000.00	2'985'969.20	222'931.35
135	Badeanlagen	849'700.00	330'000.00	864'800.00	281'500.00	913'848.23	339'430.00
136	Schiffplätze	195'900.00	259'200.00	176'800.00	255'200.00	202'763.27	259'557.73
137	Land- und Forstwirtschaft	170'000.00		169'800.00		169'846.55	1'041.20
14	Hochbau und Planung	5'415'800.00	1'061'200.00	5'675'000.00	1'075'700.00	5'281'390.09	1'079'715.05
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>4'354'600.00</i>		<i>4'599'300.00</i>		<i>4'201'675.04</i>
140	Dienstleistungen Hochbau	1'641'100.00	1'028'000.00	1'785'500.00	1'058'000.00	1'375'760.62	1'051'465.05
141	Ortsbildkommission, Denkmalschutz	97'300.00		102'700.00		122'011.65	
145	Planung	3'677'400.00	33'200.00	3'786'800.00	17'700.00	3'783'617.82	28'250.00
15	Tiefbau und Sicherheit	21'463'500.00	10'602'000.00	21'394'100.00	10'329'500.00	22'326'084.44	10'633'583.75
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>10'861'500.00</i>		<i>11'064'600.00</i>		<i>11'692'500.69</i>
150	Dienstleistungen Tiefbau	872'600.00	30'000.00	840'200.00	32'000.00	815'092.60	30'100.00

Konto	Text	Budget 2024		Budget 2023		Rechnung 2022	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
151	Geomatik	65'000.00		62'000.00		63'147.60	
153	Verkehrswege	6'672'300.00	1'069'800.00	7'052'200.00	1'175'500.00	6'557'361.26	294'118.35
154	Abwasserbeseitigung	5'536'000.00	5'536'000.00	5'331'000.00	5'331'000.00	5'427'131.31	5'427'131.31
155	Öffentliche Anlagen	1'627'900.00	125'200.00	1'735'000.00	131'000.00	1'470'672.70	153'792.60
156	Naturschutz und Gewässer	290'400.00	700.00	246'900.00	6'700.00	333'345.89	71'595.00
157	Friedhöfe	1'113'000.00	470'000.00	1'171'900.00	475'000.00	1'070'956.46	540'509.15
158	Abfall	1'545'800.00	1'545'800.00	1'519'900.00	1'519'900.00	1'434'458.19	1'434'458.19
160	Polizei	1'682'900.00	1'076'700.00	1'692'000.00	1'085'400.00	1'675'506.37	1'275'349.38
161	Feuerwehr und Seerettung	1'206'500.00	280'700.00	1'046'800.00	164'700.00	1'050'819.32	183'124.05
162	Zivilschutz und Krisenorganisation	851'100.00	467'100.00	696'200.00	408'300.00	796'523.28	533'793.04
164	Zivilstandswesen und Einbürgerungen					838'009.66	346'070.07
165	Gemeindebüro					793'059.80	343'542.61
17	Gesundheit			35'485'200.00	24'463'000.00	33'855'312.61	23'717'318.12
	<i>Nettoergebnis</i>				<i>11'022'200.00</i>		<i>10'137'994.49</i>
170	Dienstleistungen Gesundheit			399'400.00		398'501.60	
171	Alters- und Gesundheitszentren			21'021'100.00	20'865'000.00	20'371'431.42	20'735'069.93
172	Spitex			3'463'500.00	3'407'000.00	3'153'171.49	2'818'321.94
174	Alter			377'600.00	65'400.00	332'336.24	46'596.10
175	Gesundheitsdienste			108'000.00		101'642.60	
177	Pflegefinanzierung			9'990'000.00		9'380'899.11	
179	Fonds und Legate Gesundheit			125'600.00	125'600.00	117'330.15	117'330.15
18	Gesellschaft	34'137'700.00	13'478'000.00	24'208'900.00	11'516'100.00	21'620'863.30	10'706'655.31
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>20'659'700.00</i>		<i>12'692'800.00</i>		<i>10'914'207.99</i>
180	Dienstleistungen Gesellschaft	530'600.00	600.00	409'600.00		347'931.13	1'150.00
181	Sozialhilfe	4'536'900.00	1'785'900.00	5'135'500.00	2'714'400.00	4'905'350.25	2'280'210.06
182	Kindes- und Erwachsenenschutz	3'114'600.00	2'930'200.00	2'715'300.00	18'000.00	2'771'539.11	41'069.35
183	Sozialversicherungen	9'907'800.00	6'898'400.00	10'093'700.00	7'139'400.00	9'742'236.99	6'976'388.69
184	Asylwesen	3'415'700.00	1'361'700.00	3'280'900.00	1'304'000.00	2'574'603.95	1'164'015.86
185	Jugend und Familie	150'200.00	43'200.00	182'200.00	45'100.00	157'319.35	40'238.15
186	Freizeit und Kultur	1'446'100.00	208'100.00	1'345'200.00	126'100.00	748'059.75	90'258.25
187	Vereine und Beiträge	735'300.00		826'600.00		203'165.18	
188	Gesundheit und Pflegefinanzierung	10'050'600.00		126'800.00	76'000.00	118'932.64	61'600.00
189	Fonds und Legate Gesellschaft	249'900.00	249'900.00	93'100.00	93'100.00	51'724.95	51'724.95
19	Schule	37'641'500.00	7'474'500.00	35'074'200.00	6'827'100.00	34'919'557.69	6'523'079.13
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>30'167'000.00</i>		<i>28'247'100.00</i>		<i>28'396'478.56</i>
190	Behörden und Verwaltung	1'440'300.00	200.00	1'519'000.00	200.00	1'499'153.94	22'052.85
191	Bildung	35'539'100.00	7'474'300.00	33'092'300.00	6'826'900.00	32'958'073.15	6'501'026.28
192	Schulgesundheits- und Sozialdienst	662'100.00		462'900.00		462'330.60	
9	Abschluss		286'000.00	268'000.00		6'502'509.62	
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>286'000.00</i>			<i>268'000.00</i>		<i>6'502'509.62</i>
99	Abschluss		286'000.00	268'000.00		6'502'509.62	
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>286'000.00</i>			<i>268'000.00</i>		<i>6'502'509.62</i>
999	Abschluss		286'000.00	268'000.00		6'502'509.62	
	Gesamtergebnis	252'574'000.00	252'574'000.00	273'352'000.00	273'352'000.00	270'106'267.02	270'106'267.02

Finanz- und Aufgabenplan 2023–2027

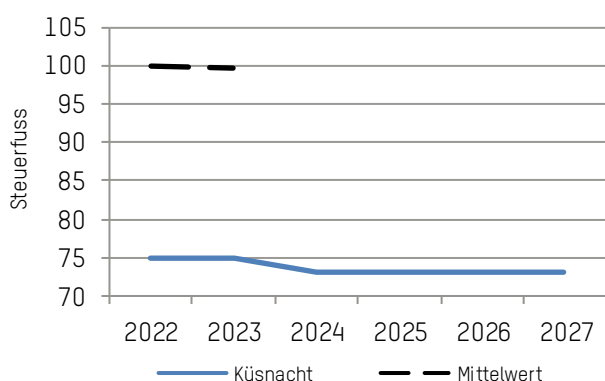
Zusammenfassung

Die Konjunkturaussichten sind weiterhin intakt, auch wenn mit der Energie- und Bankenkrise sowie dem Ukrainekrieg deutliche Abwärtsrisiken vorhanden sind und dadurch Prognosen zur Entwicklung – wie im Vorjahr – schwierig sind. Es wird aktuell von einem Anstieg der Erträge ausgegangen. Belastend wirkt die höhere Teuerung mit entsprechenden Auswirkungen im Aufwand. Grossen Einfluss auf den Haushalt haben die Grundstückgewinnsteuern, die höher eingeschätzt werden als vor Jahresfrist. Mit total 138 Mio. Franken ist ein vergleichsweise sehr hohes Investitionsvolumen vorgesehen (v.a. Neubau Sporthalle, Beteiligung und Darlehen Gesundheitsnetz, Schulliegenschaften, Strassen). Ab 2024 wird mit einem nochmals um zwei Prozentpunkte tieferen Steuerfuss von 73 % gerechnet. In der Erfolgsrechnung werden so mittelfristig jährliche Defizite von ca. 3 Mio. Franken erwartet, die angesichts der hohen Überschüsse der Vorjahre sowie der soliden Eigenkapitalausstattung verkraftbar sind. Mit einer Selbstfinanzierung von 63 Mio. Franken resultiert im Steuerhaushalt ein Haushaltdefizit von 61 Mio. Franken. Die Finanzierung kann aus der bestehenden Liquidität ohne die Aufnahme von Schulden erfolgen. Die Nettoschuld des Steuerhaushalts erhöht sich jedoch um 36 Mio. Franken und liegt am Ende der Planung bei 97 Mio. Franken. Damit kann die Maximalverschuldung gemäss finanzpolitischen Zielen knapp eingehalten werden. Bei den Gebührenhaushalten zeichnet sich im Abfall aufgrund der defizitären Haushaltsituation eine Tarifierhöhung ab, im Abwasser sind stabile Tarife möglich.

Die grössten Haushalttrisiken sind bei der konjunkturellen Entwicklung (Steuern und Finanzausgleich, Inflation und Zinsen), tieferen Grundstückgewinnsteuern, stärkeren Aufwandzunahmen oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Attraktiver, stabiler Steuerfuss

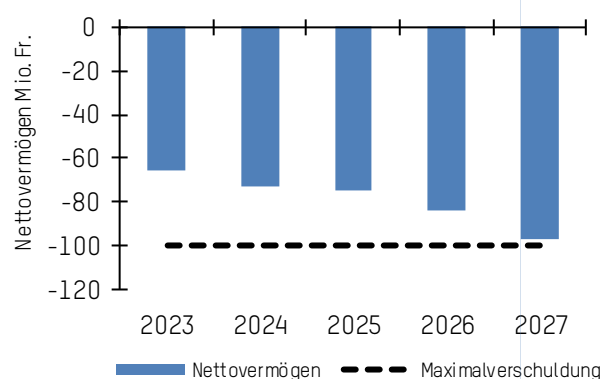
Steuerhaushalt



Ab 2024 wird mit einer Steuerfusssenkung von 2 Prozentpunkten gerechnet. 2023 entspricht der Steuerfuss von 75% dem zweittiefsten Wert im Kanton.

Begrenzung Nettoverschuldung Steuerhaushalt

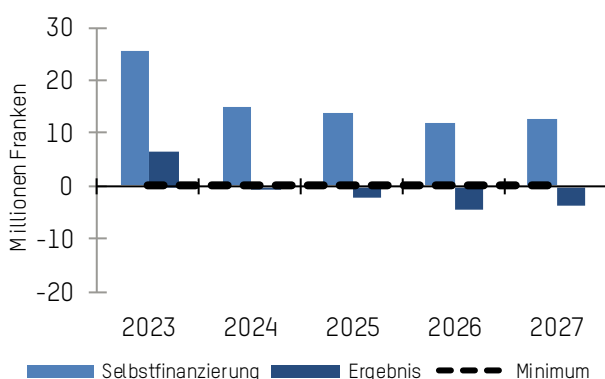
Steuerhaushalt



Die sehr hohen Investitionen führen zu einer Zunahme der Nettoschuld im Steuerhaushalt um 36 Mio. Franken. Die Zielsetzung kann eingehalten werden.

Finanzierung der laufenden Aufwendungen

Steuerhaushalt



Die Selbstfinanzierung liegt nach der Steuerfussenkung im Jahr 2024 bei rund 10 Mio. Franken pro Jahr.

Finanzpolitische Ziele

Der steuerfinanzierte Haushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Attraktiver, stabiler Steuerfuss

Küsnacht will auch künftig zu den steuerlich attraktivsten Gemeinden im Kanton gehören. Der Steuerfuss soll, unter Beachtung der nachfolgenden Ziele, möglichst langfristig stabil angesetzt werden. Der Ausgleich der Erfolgsrechnung und die vollständige Selbstfinanzierung der Investitionen sollen damit über einen längeren Zeitraum betrachtet sichergestellt werden.

Messgrösse

Steuerfuss stabil und attraktiv

Begrenzung Nettoverschuldung Steuerhaushalt

Durch die vollständige Rückstellung der Finanzausgleichsverpflichtungen weist die Gemeinde Küsnacht trotz guter Finanzlage eine Nettoschuld aus. Die Nettoschuld im Steuerhaushalt soll bei maximal 100 Mio. Franken begrenzt werden. Damit ist sichergestellt, dass für künftige Investitionen eine angemessene Substanz erhalten bleibt.

Messgrösse

Nettoschuld Steuerhaushalt längerfristig maximal 100 Mio. Franken

Finanzierung der laufenden Aufwendungen

Die laufenden Aufwendungen sollen grundsätzlich über laufende Erträge finanziert werden. Dafür muss im Steuerhaushalt eine positive Selbstfinanzierung (Cashflow) ausgewiesen werden.

Messgrösse

Selbstfinanzierung
(Cashflow) > 0

Mittelfristiger Haushaltsausgleich

Der mittelfristige Ausgleich wird über acht Jahre betrachtet. Zum Budgetzeitpunkt werden drei Abschluss- und fünf Planjahre berücksichtigt.

Messgrösse

Summe Ergebnis 8 Jahre
(3 IST + 5 Plan)

Der Ausgleich gilt als eingehalten, solange das zweckfreie Eigenkapital den Wert von 120 Mio. Franken nicht unterschreitet.

Eigenkapital mind.
120 Mio. Franken

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen und Ausblick

Im vorliegenden Plan werden die finanzpolitischen Ziele trotz erneuter Steuerfussenkung und dem sehr hohen Investitionsvolumen erreicht. Der mittelfristige Haushaltsausgleich wird um 25 Mio. Franken übertroffen. Die vom Gemeinderat festgelegte maximale Nettoschuld wird nahezu ausgeschöpft.

Bei den Grundstückgewinnsteuern wird gegenüber dem Vorjahresplan mit einer Zunahme um 4 Mio. Franken pro Jahr gerechnet. Dennoch gelingt der Ausgleich der Erfolgsrechnung nicht. Es fehlen dafür jährlich rund 3 Mio. Franken. Die Entwicklung der Grundstückgewinnsteuern ist für die Haushaltsituation von entscheidender Bedeutung und ist aufmerksam zu verfolgen. Die finanzielle Führung bedingt auf der Aufwandseite einen straffen Haushaltvollzug und eine laufende Leistungsüberprüfung ist weiterhin angezeigt, insbesondere bei nicht zwingenden Investitionsvorhaben. Die Aufwandsteigerungen in der Erfolgsrechnung sind häufig durch gebundene, nur bedingt beeinflussbare Ausgaben begründet.

Die Nettoschuld des Steuerhaushaltes liegt am Ende der Planung nahe bei der vom Gemeinderat festgelegten Maximalgrenze von 100 Mio. Franken. Durch die Ausgliederung des Gesundheitsnetz entfällt im Gemeindehaushalt die Selbstfinanzierung der betroffenen Betriebe, das Rechnungsergebnis wird mittel- und langfristig nicht wesentlich tangiert. Die Darlehen an die neu gegründete Unternehmung belasten den Haushalt jedoch weiterhin. Eine konsequente Priorisierung der Investitionsplanung ist notwendig, um den Substanzverzehr zu bremsen. Im Haushaltvollzug muss darauf geachtet werden, dass der aufgezeigte Ausgabenrahmen nicht überschritten wird.

Falls sich die Konjunkturaussichten merklich abkühlen würden, sind weitergehende Massnahmen vorzusehen.

Totalrevision Abfallverordnung

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

Die Totalrevision der Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht (AbfV) wird genehmigt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die aktuelle Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht stammt aus dem Jahr 2000. Seither wurden verschiedene eidgenössische und kantonale Gesetze und Verordnungen revidiert. Unter anderem erfolgte der Neuerlass der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen des Bundes (Abfallverordnung, VVEA). Aus diesem Grund muss die kommunale Abfallverordnung entsprechend angepasst werden. Gleichzeitig wird dies zum Anlass genommen, die Abfallverordnung einer Totalrevision zu unterziehen, indem sie den heutigen Gegebenheiten angepasst wird.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung zu genehmigen.

1. Ausgangslage

Das Abfallrecht ist zu einem wesentlichen Teil in Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, USG; Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, VVEA) und des Kantons (Abfallgesetz, AbfG) geregelt. Die Gemeinden haben gemäss § 35 des Abfallgesetzes eine Verordnung zum Abfall bzw. zur Entsorgung zu erlassen, in welcher das Sammelwesen einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Grundzüge der Gebührenerhebung zu regeln sind.

Die derzeit gültige Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht vom 17. August 2000 entspricht nicht mehr dem heutigen Standard der aktuellen Gesetzgebung. Aufgrund angepasster übergeordneter gesetzlicher Vorgaben wie die Ablösung der Technischen Verordnung über Abfälle durch die bereits erwähnte VVEA, gesellschaftlicher Veränderungen und um dem Verursacherprinzip vermehrt Rechnung zu tragen ist es angezeigt, die Verordnung komplett zu revidieren.

2. Neue Abfallverordnung

Die bisherige, bewährte Abfallbewirtschaftung wird grundsätzlich beibehalten und weitergeführt. Ziel bleibt die ökologisch optimierte Entsorgung der Abfälle und damit ein Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Ressourcen. Die Neuerungen beziehen sich auf Änderungen im Bundesrecht und deren Umsetzung. Der Aufbau und Inhalt der neuen Abfallverordnung der Gemeinde Küsnacht basiert zu grossen Teilen auf der Muster-Abfallverordnung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL). Einige weitere Anpassungen betreffen Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung sowie Anpassungen gemeindeeigener Regelwerke.

Der Verordnungsentwurf wurde durch die Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft / AWEL) vorgeprüft und ohne Bemerkungen als genehmigungsfähig befunden.

2.1 Anpassungen aufgrund Änderungen im Bundesrecht

- Mit der Neudefinition der Siedlungsabfälle sind die Gemeinden weiterhin zuständig für die Entsorgung von Abfällen aus Haushalten und aus Betrieben von Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen. In Küsnacht können diese Betriebe ihre separat gesammelten Siedlungsabfälle wie Papier und Karton wahlweise der Gemeinde oder einem Entsorgungsunternehmen zur fachgerechten Behandlung übergeben. Umgekehrt kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht bei grossen Mengen an die Inhaberinnen und Inhaber übertragen, um Überlastungen der kommunalen Sammlungen durch einzelne Betriebe zu vermeiden. Wenn Kehricht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, dann sind sie derjenigen Kehrichtverbrennungsanlage (KVA)

zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist. Küsnacht ist der KVA des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) in Hinwil angeschlossen. Die entsprechende Regelung besteht für Kehricht bereits seit 1999. Für die Betriebe in Küsnacht ändert sich nichts. Die Regelung wurde präzisiert und in die Abfallverordnung (Art. 3) aufgenommen.

- Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass sie sich nicht weiterverbreiten können (Art. 7).
- In der Abfallverordnung ist neu das Verbrennungsverbot von Abfällen und von nicht naturbelassenem Holz festgehalten (Art. 9).

2.2 Anpassungen aufgrund Entwicklungen und Optimierungen in der Abfallsammlung

- Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften werden dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Damit wird insbesondere die Möglichkeit zur Entsorgung von Grüngut für Mieterinnen und Mieter sichergestellt (Art. 5).
- Die im Jahre 2012 durch den Gemeinderat eingeführte Containerpflicht für Kehricht wird in der Abfallverordnung festgehalten (Art. 6).
- Beim Grüngut hält die Verordnung fest, dass die Gemeinde die zugelassenen Behältnisse in den Ausführungsbestimmungen regeln kann. Heute sind diese Angaben dem Abfallkalender zu entnehmen (Art. 7).
- Die Gemeinde regelt den Einsatz von Unterflurcontainern (UFC) für Hauskehricht. Unterflurcontainer sind unterirdische Behälter mit einer oberirdischen Einwurfsäule. Sie werden in Küsnacht bisher nur bei der Nebensammelstelle auf dem Parkplatz Fallacher in Itschnach für die Sammlung von Glas, Aluminium und Stahlblech verwendet. Im Rahmen von Baugesuchen gehen vermehrt Anfragen für den Einbau von UFC für Kehricht ein. Die zuständige Abteilung kann die Verwendung von privaten Unterflurcontainern für die Bereitstellung von Kehricht genehmigen. Voraussetzung ist, dass die Investitions- und Betriebskosten sowie die Leerungskosten durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft getragen werden. Dies gilt insbesondere, weil die Leerung von UFC nicht mit dem herkömmlichen Kehrichtfahrzeug, sondern nur durch ein Spezialfahrzeug mit Kranvorrichtung erfolgen kann und dadurch Zusatzkosten gegenüber der ordentlichen Abfuhr entstehen (Art. 6).

2.3 Anpassungen gemeindeeigener Regelwerke

- Das Verbot, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuworfen, wird ergänzt um die Bestimmung, dass dies auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel gilt (Art. 5).
- Verstösse gegen das Verbot der illegalen Ablagerungen werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Abfallgesetzes geahndet (Art. 15 Abs. 1). Verstösse gegen das Litteringverbot: Das Wegwerfen oder achtlos Liegenlassen von Kleinmengen an Abfällen wie Take-Away-Verpackungen, Getränkedosen oder Zigaretten kann heute gestützt auf die kommunale Polizeiverordnung geahndet werden. Damit dies auch bei Littering auf Privatgrund möglich ist, wird in der Abfallverordnung eine weitere Strafbestimmung aufgenommen (Art. 15 Abs. 2).
- Mit der Einführung einer Umtriebsgebühr werden nebst den Kosten für die vorschriftgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen auch die damit verbundenen Umtriebe der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt. Die Höhe der Umtriebsgebühr wird in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (Art. 14).
- Die konkreten Gebührenansätze werden wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt und bei Bedarf angepasst. Das heutige Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000 wird aufgehoben und die Gebührenansätze werden ins neue Abfallreglement (siehe dazu nächster Absatz bzw. Aktenaufgabe bzw. Unterlagen zur Gemeindeversammlung auf der Website der Gemeinde) integriert (Art. 12). Die Abfallgebühren werden weiterhin auch im Abfallkalender sowie auf der Website publiziert.
- Neu wird ergänzend zur Abfallverordnung ein Abfallreglement eingeführt, dessen Erlass in die Kompetenz des Gemeinderates fällt. In diesem werden nebst den Gebühren Vollzugsbestimmungen sowie organisatorische Anordnungen zu Abfuhr und Sammlungen, Bereitstellungsplätzen und Containern sowie weitere Ausführungsbestimmungen festgehalten und übersichtlich dargestellt. Heute sind diese zum Teil in der Abfallverordnung und im Abfallkalender zu finden oder entsprechen einer langjährigen Praxis (Art. 13). Im Abfallkalender werden wie bisher alle für die Entsorgung nötigen Informationen enthalten sein.

3. Beibehaltung des Gebührenmodells

Das heutige Gebührenmodell bleibt unverändert. Die Gebühren setzen sich weiterhin aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen (verursachergerechten) Gebühren zusammen.

- Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Gebühr pauschal pro Wohneinheit, bei Betrieben wird die Grundgebühr pauschal pro Betrieb erhoben.
- Die mengenabhängigen Gebühren werden nach Gewicht oder Volumen für folgende Abfälle erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grüngut.

Grundgebühr

Die Abfallgrundgebühr ist eine pauschale Gebühr, welche pro Jahr und Haushalt oder Betrieb festgelegt ist. Sie wird den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern von Liegenschaften in Rechnung gestellt, welche/r die Kosten via Nebenkostenabrechnung der Mieterschaft überwälzt. Die Abfallgrundgebühr deckt die Kosten unter anderem für die Sammelstellen und die separat gesammelten Abfälle wie Papier und Karton.

Kehricht und Sperrgut

Die Kehricht- und Sperrgutgebühren werden verursachergerecht nach Menge erhoben. Verwendet werden Gebührenmarken. Sie decken mindestens die gesamten Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verbrennung in der Kehrichtverwertungsanlage.

Grüngut

Die Grüngutgebühren werden ebenfalls verursachergerecht nach Menge erhoben. Eingesetzt werden Gebührenbündel (pro Leerung) und Jahresvignetten. Die Grüngutgebühren sind etwas günstiger als die Entsorgung mit dem Kehricht und decken einen grossen Anteil der Kosten für die Sammlung, den Transport und die Verwertung in der Vergärungsanlage.

4. Ausblick Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden wie bisher durch den Gemeinderat festgelegt und sind somit nicht Gegenstand der Abfallverordnung.

Im Sinne einer offenen und transparenten Kommunikation informiert der Gemeinderat, dass aktuell kein Handlungsbedarf für eine Gebührenanpassung angezeigt ist. Sowohl die Abfallrechnung wie auch die Höhe der Gebühren wurden auf Einhaltung diverser verwaltungsrechtlicher Vorgaben überprüft, unter anderem das Kostendeckungsprinzip. Dieses besagt, dass die Abfallgebühren sämtliche Kosten der Abfallentsorgung decken müssen. Defizite oder Überschüsse werden auf das Folgejahr übertragen. Dabei darf der Bestand des Spezialfinanzierungskontos weder zu lange im Minus sein noch sollen zu hohe Reserven gebildet werden, welche nicht für geplante Projekte vorsehbar sind. Eine Gebührenanpassung wird jedoch voraussichtlich 2026 notwendig sein. Sollte dies der Fall sein, muss die Änderung der Abfallgebühren dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt werden.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Totalrevision der Abfallverordnung zu genehmigen.

Anhang: Wortlaut der neuen Abfallverordnung

Gestützt auf § 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994 (AbfG, LS 712.1) sowie auf Art. 11 Ziff. 5 und 7 der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Abfallverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

- ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Küsnacht.
- ² Diese Verordnung gilt für Inhaberinnen bzw. Inhaber sowie Verursacherinnen bzw. Verursacher von Siedlungsabfällen im ganzen Gemeindegebiet. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.
- ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen sowie weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.

Grundsätze

Art. 2

- ¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.
- ² Abfälle müssen soweit möglich stofflich verwertet werden.
- ³ Die durch die Abfallentsorgung entstehende Umweltbelastung ist so gering wie möglich zu halten und die Ressourcen sind zu schonen.
- ⁴ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei.

Betriebe

Art. 3

- ¹ Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen können ihre Siedlungsabfälle wahlweise der Gemeinde oder Dritten zur Entsorgung übergeben. Bei grossen Mengen kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht an die Inhaberinnen bzw. Inhaber übertragen.
- ² Wenn Kehrriecht und Sperrgut aus diesen Betrieben den Siedlungsabfällen zuzurechnen sind, sind sie derjenigen Kehrriechtverbrennungsanlage zuzuführen, welcher die Gemeinde zugewiesen ist.

II. AUFGABEN DER GEMEINDE

Sammlung und Dienste

Art. 4

- ¹ Die Gemeinde bietet für Kehrriecht und weitere Siedlungsabfälle regelmässige Abfahren und Sammlungen an und sorgt dafür, dass diese fach- und umweltgerecht entsorgt werden.
- ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grüngut, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten.
- ³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.
- ⁴ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Küsnacht und den in der Gemeinde ansässigen und gemäss Art. 3 berechtigten Betrieben zur Verfügung. Vorbehalten bleiben Kooperationen mit Nachbargemeinden.

III. PFLICHTEN IM UMGANG MIT ABFÄLLEN

Im Allgemeinen

Art. 5

- ¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen in die dafür vorgesehenen Behältnisse und gemäss den Vorgaben der Gemeinde übergeben werden. Übrige Abfälle, wie z. B. Betriebsabfälle, Bauabfälle oder Sonderabfälle aus Betrieben, müssen selbst auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

² Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften sind dazu verpflichtet, ihrer Mieterschaft die notwendige Anzahl Behältnisse für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen.

³ Bei Neubauten sind Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von Liegenschaften verpflichtet, auf ihrem Grundstück einen Standplatz für die Behältnisse sowie einen Bereitstellungsplatz für die von der Gemeinde vorgesehenen Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Eigentümerinnen bzw. Eigentümer von bestehenden Liegenschaften können verpflichtet werden, nachträglich einen solchen Standplatz zu erstellen.

⁴ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung der zugelassenen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.

⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern, stehen zu lassen oder wegzuerwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

Kehricht

Art. 6

¹ Kehricht aus Haushalten und Betrieben muss für die Abfuhr in Containern bereitgestellt werden. Die Gemeinde kann weitere Anforderungen an die Bereitstellung und Ausführung, Dimensionierung und Beschriftung der Container stellen.

² Die Gemeinde kann die Verwendung von anderen Bereitstellungssystemen, wie Unterflurcontainer statt Container, genehmigen. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Investitions- und Betriebskosten wie etwa der Unterhalt sowie die Kosten für Leerungen durch allfällig von der Gemeinde speziell aufzubietende Fahrzeuge durch die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der Liegenschaft getragen werden.

Grüngut

Art. 7

¹ Grüngut ist nach Möglichkeit selbst zu kompostieren. Ist dies nicht möglich, ist das Grüngut der dafür vorgesehenen Abfuhr mitzugeben. Die Gemeinde bestimmt die Behältnisse, die für die Bereitstellung des Grünguts zugelassen sind.

² Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Sonderabfälle

Art. 8

Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, der mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme dieser Sonderabfälle verfügt.

Verbrennen von Abfällen

Art. 9

¹ Im Freien oder in privaten Verbrennungsanlagen wie Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen usw. dürfen nur naturbelassenes Holz und Pflanzenteile verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise, verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten usw. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen ist Abfall und muss entsorgt werden.

² Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass nur wenig Rauch entsteht. In den Monaten November bis Februar ist die Verbrennung im Freien verboten. Ausgenommen sind Brauchtums- und Grillfeuer.

³ Im Übrigen ist das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen verboten.

Verkaufsgeschäfte	Art. 10 Verkaufsgeschäfte mit Produkten, deren Verpackungen in der Regel nicht mit dem Hauskehricht, sondern im öffentlichen Raum entsorgt werden, wie namentlich Verkaufsstellen für Take-Away-Verpflegung und dergleichen, haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde kann mit solchen Verkaufsgeschäften Vereinbarungen zum Einsammeln und Entsorgen von liegen gelassenen Abfällen abschliessen.
IV. FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	Art. 11 Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Verursacherinnen bzw. Verursachern oder Inhaberinnen bzw. Inhabern von Abfällen überbunden.
Gebührengrundsätze und -festlegung	Art. 12 ¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren. ² Die Grundgebühren werden pro Haushalt oder Betrieb jährlich erhoben. Bei Haushalten wird die Grundgebühr mit einem Pauschalbetrag pro Wohneinheit erhoben, bei Betrieben mit einem Pauschalbetrag pro Betrieb. ³ Für folgende Abfallarten werden mengenabhängige Gebühren erhoben: Kehricht, Sperrgut und Grüngut. Die Gemeinde kann für weitere Abfallarten mengenabhängige Gebühren erheben, insbesondere an bedienten Sammelstellen. ⁴ Der Gemeinderat regelt Näheres zu den Gebühren im Abfallreglement. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung der Gebühren berücksichtigt.
V. VOLLZUG, KONTROLLE UND STRAFBESTIMMUNGEN	
Vollzug	Art. 13 ¹ Zuständig für den Vollzug dieser Verordnung ist das für die Abfallwirtschaft zuständige Ressort. ² Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung im Abfallreglement. Darin werden die Einzelheiten zu Abfahren, Sammlungen und Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallbereich sowie die Ausgestaltung und Höhe der Abfallgebühren sowie die Art der Gebührenerhebung geregelt.
Kontrolle	Art. 14 ¹ Die Gemeinde kann Abfallgebinde zu Kontrollzwecken öffnen und durchsuchen. ² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin bzw. dem Verursacher unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.
Strafbestimmungen	Art. 15 ¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 AbfG (LS 712.1) anwendbar. ² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen einschliesslich Flaschen, Getränkedosen und Plastiksäcke, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel wegwirft oder liegen lässt. Von diesem Verbot kann die Gemeinde bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkrafttreten

Art. 16

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) auf den 1. März 2024 in Kraft.

Aufgehobene
Erlasse

Art. 17

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung vom 17. August 2000, das Reglement über die Abfallgebühren vom 17. August 2000 sowie vor dem Inkrafttreten erlassene, zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Beschlüsse als aufgehoben.

Privater Gestaltungsplan «Am Marktplatz»

Antrag

Der Gemeindeversammlung wird beantragt zu beschliessen:

1. Dem privaten Gestaltungsplan «Am Marktplatz», bestehend aus Situationsplan 1:500 und Gestaltungsplan-Vorschriften, wird zugestimmt und der Erläuterungsbericht wird zur Kenntnis genommen. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Kanton Zürich.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder einem Rechtsmittelverfahren zwingend notwendig werdende Änderungen in eigener Kompetenz zu beschliessen. Entsprechende Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Die Bauherrschaft Noldin Immobilien AG plant auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 9735, 9736 und 9737 eine dreigeschossige Aufstockung des bestehenden Gebäudes an der Bahnhofstrasse sowie einen viergeschossigen Neubau entlang der Poststrasse. Das Vorhaben an zentraler Lage weist gegenüber der Regelbauweise eine klare Mehrausnutzung auf. Das Projekt kann deshalb nur über eine Sondernutzungsplanung, das heisst über einen privaten Gestaltungsplan, bewilligt werden.

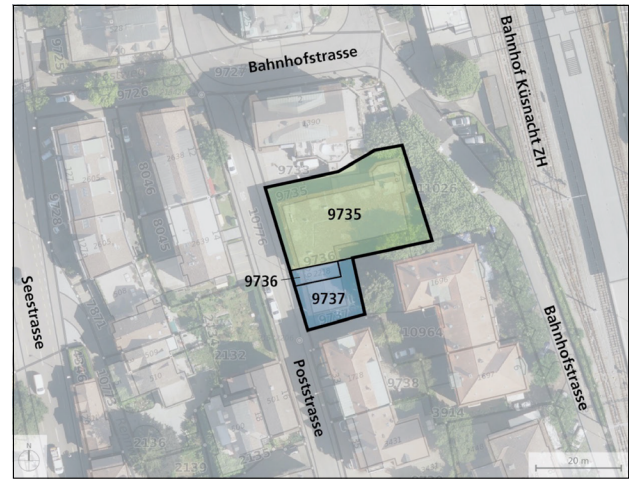
Dem planerischen Mehrwert für die Bauherrschaft stehen zahlreiche Vorteile für die Küsnachter Bevölkerung gegenüber, insbesondere die Zurverfügungstellung des Vorplatzes als Teil des öffentlichen Marktplatzes, der Erhalt des Erdgeschosses zugunsten des Gewerbes sowie erhöhte ortsbauliche und architektonische Qualitäten. Zudem entrichtet die private Bauherrschaft der Gemeinde eine Mehrwertabgabe von Fr. 350'000.–, welche nach Möglichkeit für die Aufwertung des Gebiets rund um den Marktplatz verwendet wird.

Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, der Vorlage zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9735, an der Adresse Bahnhofstrasse 2a (heutige Papeterie Köhler), befindet sich das alte Postgebäude, Vers.-Nr. 2290. Auf den Grundstücken Kat.-Nr. 9736 und 9737, an den Adressen Poststrasse 29a und 31, liegen die beiden Garagengebäude Vers.-Nrn. 2218 und 1464; darin befindet sich eine Transformatorenstation der Netzanstalt Küsnacht.

Die drei Grundstücke liegen in der Kernzone K3. Sie sind im Zonenplan nicht schwarz bezeichnet, das heisst, dass für Um- und Ersatzbauten die Einschränkungen gemäss Art. 9 Bau- und Zonenordnung nicht gelten. Die Grundstücke liegen im Perimeter des Ortsbildinventars Dorf. Die Gebäude sind aber weder im Inventar der schützenswerten Bauten der Gemeinde Küsnacht aufgeführt noch Schutzobjekte. Für die Gebäude sind sodann weder Fassaden noch Firststrichtungen als «wichtig» eingetragen. Dagegen ist die Poststrasse als «wichtiger befestigter Freiraum» angegeben und die Baumgruppe gegen die Bahnhofstrasse ist als «wichtige Einzelbäume» bezeichnet.



Lage des Planungsgebiets am Bahnhof Küssnacht

2. Projektbeschreibung

Das bestehende Gebäude soll gegen die Bahnhofstrasse um drei Geschosse aufgestockt werden. Dabei bleiben das Untergeschoss und die Fassadenmauern des Erdgeschosses zumindest teilweise erhalten. Entlang der Poststrasse werden die beiden Garagengebäude abgebrochen und es wird ein viergeschossiger Neubau erstellt. Das Vorhaben an zentralster Lage weist unter anderem gegenüber der Regelbauweise eine deutliche Mehrausnützung auf. Das Projekt kann nicht nach Regelbauweise bzw. mit Ausnahmenbewilligungen bewilligungsfähig gemacht werden, sondern nur über eine Sondernutzungsplanung legitimiert werden.



Visualisierung Richtprojekt, Seite Marktplatz (links) / Seite Poststrasse (rechts), Loeliger Strub Architektur GmbH

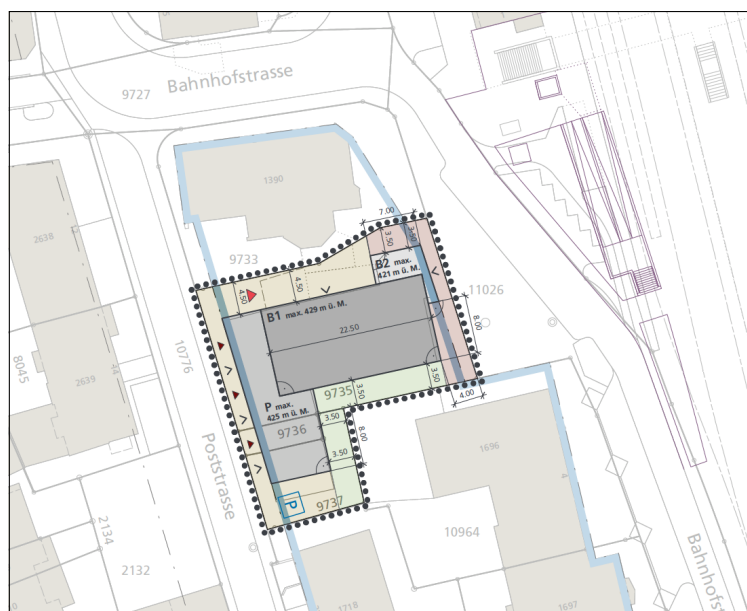
3. Ausarbeitung privater Gestaltungsplan

Das Planungsbüro asa AG wurde von der Noldin Immobilien AG beauftragt, auf der Basis des Richtprojekts der Loeliger Strub Architektur GmbH einen privaten Gestaltungsplan auszuarbeiten.

Der von den Grundeigentümern aufgestellte private Gestaltungsplan «Am Marktplatz» wurde vom Gemeinderat am 17. August 2022 zuhänden des planungsrechtlichen Mitwirkungsverfahrens verabschiedet. Die Akten lagen vom 25. August bis zum 24. Oktober 2022 öffentlich auf. Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Vorlage äussern.

Innert Frist gingen drei Einwendungen ein. Die Nachbargemeinden und die Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil gaben keine inhaltlichen Stellungnahmen ab. Die Baudirektion des Kantons Zürich, Amt für Raumentwicklung, nahm mit Schreiben vom 20. Dezember 2022 zur Vorlage im Rahmen der Vorprüfung Stellung. Der Bericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung gibt detailliert Auskunft über die berücksichtigten und nicht berücksichtigten Einwendungen, die Stellungnahmen sowie den Umgang mit den Anträgen aus dem Vorprüfungsbericht.

Die Grundeigentümer setzten am 16. Februar 2023 den Gestaltungsplan fest und beantragten bei der Gemeinde die Zustimmung zum Gestaltungsplan. Der Gemeinderat hat die Vorlage am 6. September 2023 zuhänden der Gemeindeversammlung verabschiedet.



5. Vorteile des privaten Gestaltungsplans für die Küsnachter Bevölkerung

Mit dem privaten Gestaltungsplan erhält die Küsnachter Bevölkerung im Gegenzug erhebliche Vorteile:

- Das ehemalige Postgebäude wird ressourcenschonend aufgestockt und mit einem Ersatzneubau erweitert, statt dass es abgebrochen und gänzlich durch einen Neubau ersetzt wird.
- Die Poststrasse erhält mit dem Neubau ein attraktives Erscheinungsbild.
- Für die Neu- und Ersatzbauten gelten gegenüber den üblichen Vorschriften erhöhte ortsbauliche und architektonische Qualitäten.
- Das Erdgeschoss darf nicht für Wohnzwecke, sondern nur für gewerbliche Zwecke genutzt werden. Damit bleibt Gewerberaum erhalten.
- In den Obergeschossen entsteht neuer Wohnraum an zentraler Lage im Dorfzentrum.
- Der private Vorplatz wird attraktiv gestaltet und weiterhin als Teil des öffentlichen Marktplatzes zur Verfügung gestellt. Dafür wird ein Fuss-, Fahrweg- und Aufenthaltsrecht als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen.
- Das Mobilitätskonzept nimmt auf die zentrale Lage Rücksicht, sodass weniger Parkplätze für Autos, aber mehr Abstellplätze für Velos und Motorräder realisiert werden.

Diese Vorteile könnten von der öffentlichen Hand nicht durchgesetzt werden, wenn der Eigentümer ohne privaten Gestaltungsplan, das heisst nach der Regelbauweise bauen würde.

Die Planungsvorteile für die private Bauherrschaft werden mit einer Mehrwertabgabe der privaten Bauherrschaft von Fr. 350'000.– zugunsten der Gemeinde abgeschöpft. Der Gemeinderat hat eine entsprechende Vereinbarung mit den Grundeigentümern abgeschlossen. Diese tritt mit der rechtskräftigen Genehmigung des Privaten Gestaltungsplans in Kraft. Die Gemeinde wird die Mehrwertabgabe nach Möglichkeit zweckgebunden für die Aufwertung der Umgebung, insbesondere des Marktplatzes, nutzen.

6. Weiteres Vorgehen

Stimmt die Gemeindeversammlung dem Gestaltungsplan zu, wird dieser der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung eingereicht. Sofern gegen den Genehmigungsentscheid kein Rechtsmittel eingelegt wird, tritt der private Gestaltungsplan «Am Marktplatz» voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft gesetzt. Die Bauherrschaft kann in der Zwischenzeit das Bauprojekt auf der Grundlage des Gestaltungsplan ausarbeiten und nach dessen Inkraftsetzung das Baugesuch bei der Gemeinde einreichen. Mit einem Baubeginn ist nicht vor 2025 zu rechnen.

Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt, dem privaten Gestaltungsplan «Am Marktplatz» zuzustimmen.

Küsnacht, im Oktober 2023
Für den Gemeinderat

Markus Ernst
Gemeindepräsident

Catrina Erb Pola
Gemeindeschreiberin

Gemeindeversammlung
Montag, 4. Dezember 2023



Bitte hier abtrennen und am Eingang der Heslihalle abgeben